

Schulordnung

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der privaten Musikschule „Rhythm & Harmonics – Musik. Schule. Vest.“ und ihren Nutzern.

Präambel

Die Musikschule „Rhythm & Harmonics – Musik. Schule. Vest.“ ist eine private kulturelle Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zielsetzung ist das Heranführen an Musik und das Erlernen eines Musikinstruments in Bezug auf Digitalisierung. Zudem sollen Begabungen frühzeitig erkannt werden, um so Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern und sie zu einer lebenslangen und kompetenten Beschäftigung mit Musik zu befähigen.

1. Anmeldung

1.1

Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze. Es besteht kein Rechtsanspruch.

1.2

Durch die verbindliche Anmeldung zum Unterricht erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Schulordnung.

1.3

Für den Unterricht werden Honorare nach der Entgeltordnung in ihrer neusten Fassung fällig. Honorarerhöhungen werden frühzeitig angekündigt.

1.4

Die Verlegung der Unterrichtszeit berührt nicht die Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages.

1.5

Der Unterrichtsvertrag wird verbindlich für 6 Monate geschlossen. Bei nicht erfolgter Kündigung wird er jeweils für weitere 6 Monate weitergeführt. Die Regelungen für die Kündigung sind in Punkt 10 der Schulordnung beschrieben.

2. Ferienregelung

2.1

Die Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Recklinghausen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.

2.2

Unterricht in den Ferien **kann** stattfinden, bedarf aber einer besonderen Vereinbarung.

2.3

Für nicht in Anspruch genommenen Unterricht in den Ferien wird kein Honorar berechnet.

3. Unterrichtsform

3.1

Der Unterricht wird in Einzelunterricht oder Partnerunterricht erteilt. Der Theorieunterricht, ausgenommen Harmonielehre/Gehörbildung, findet als 8 bzw. 12-wöchiges Seminar statt.

3.2

Ein Wechsel der Unterrichtsform ist nach Absprache jederzeit möglich.

3.3

Auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht kein Rechtsanspruch.

4. Unterrichtsangebote

4.1

Instrumentalunterricht wird an folgenden Instrumenten angeboten:

1. Schlagzeug
2. Klavier/Keyboard

4.1.2

Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht durchgeführt.

4.2

Theorieunterricht wird in musikwissenschaftlichen Fächern angeboten:

1. Musikgeschichte
2. Instrumentenkunde
3. Formenlehre
4. Harmonielehre/Gehörbildung

4.2.1

Der o.g. Theorieunterricht kann sowohl als Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht stattfinden.

4.3

Unterricht in den Neuen Medien und Komposition wird in folgenden Fächern angeboten:

1. Digitale Musikproduktion
2. Komposition

4.3.1

Der Unterricht im Fach Komposition beinhaltet die Fächer Harmonielehre, Instrumentenkunde und Gehörbildung.

4.4

Für das Instrumentalfach Schlagzeug wird für Schülerinnen und Schüler, die ein Musikstudium anstreben, eine Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung an einer deutschen Universität oder Musikhochschule angeboten. Dies bezieht sich auf eine besondere Ausbildung am Instrument und den musiktheoretischen Fächern Harmonielehre und Gehörbildung.

4.4.1

Neben dem Unterricht im Hauptfach (Schlagzeug) erhalten die Schülerinnen und Schüler einmal wöchentlich Unterricht in Harmonielehre und Gehörbildung und dem instrumentalen Zweitfach Klavier im Sinne der Entgeltordnung.

5. Instrumente

5.1

Die Anschaffung eines Instruments nach Aufnahme des Unterrichts ist empfehlenswert und wichtig, um tägliches Üben zu gewährleisten und gestellte Hausaufgaben durchführen zu können.

6. Vorspiele

6.1

Alle Instrumentalschülerinnen und -schüler sollen einmal pro Jahr solistisch oder in kleinen Gruppen an einem Vorspiel teilnehmen.

6.2

Die Form der Konzerte kann musikschulintern oder öffentlich sein.

7. Unterrichtsausfall

Folgende Regelungen gelten bei Unterrichtsausfall:

7.1

Fällt der Unterricht seitens der Musikschule aus, wird die Schülerin / der Schüler bzw. werden die Eltern rechtzeitig informiert. Dies kann je nach Absprache per Telefon, SMS oder E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls erfolgt die Information durch Aushang in der Schule.

Die ausgefallene Stunde wird nicht berechnet.

7.2

Fällt der Unterricht seitens der Schülerin / des Schülers aus, so ist die Musikschule rechtzeitig, dass bedeutet mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn, darüber zu informieren. Dies kann per Telefon, SMS oder E-Mail erfolgen.

Bei rechtzeitiger Abmeldung wird die ausgefallene Stunde zu 50% berechnet.

Erfolgt keine oder eine verspätete Abmeldung, wird die ausgefallene Stunde zu 100% berechnet.

Es besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin. Dieser bedarf einer besonderen Vereinbarung.

8. Unterrichtsversäumnis

8.1

Der regelmäßige und pünktliche Besuch des Unterrichts der Schülerinnen und Schüler wird von der Musikschule erwartet. Falls es zu Versäumnissen kommt, ist die Musikschule rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen (bei Minderjährigen durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten).

8.2

Werden mindestens zwei aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt, werden bei Minderjährigen die Eltern schriftlich darüber benachrichtigt. Tritt dieses Verhalten mindestens zwei weitere Male im selben Jahr auf, wird der Vertrag von Seiten der Musikschule fristlos gekündigt.

9. Entlassung

9.1

Gründe für die sofortige Entlassung der Schülerin / des Schülers aus der Musikschule sind:

- a) mehrfaches Nichtbeachten der Schulordnung trotz vorheriger Verwarnung,
- b) mehrfach vorkommende Rücklastschriften,
- c) Ausbleiben eines Lernfortschritts. Zuvor ist ein Elterngespräch oder ein Gespräch mit der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler zu führen.

9.2

Entscheidet sich die Musikschulleitung für die Entlassung der Schülerin / des Schülers wird diese schriftlich mitgeteilt.

10. Abmeldung/Kündigung

10.1

Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen vor Ende der Vertragslaufzeit.

10.2

Abmeldungen außerhalb der Kündigungsfrist sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Solche Ausnahmefälle sind z.B. lang andauernde Krankheit, Umzug in eine andere Stadt. Wenn der Nachweis erbracht ist, ist die Abmeldung zum jeweiligen Ende des laufenden Monats genehmigt.

10.3

Bei Erhöhung des Honorars im Rahmen einer Entgeltänderung ist eine Abmeldung schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden möglich. Der Vertrag endet dann mit Beginn der neuen Entgeltordnung.

11. Gesundheitsbestimmungen

Erkrankt die Schülerin oder der Schüler an einer ansteckenden Krankheit, so ist sie/er bis zur vollständigen Genesung und Ansteckungsfreiheit vom Unterricht ausgeschlossen. Eine ärztliche Bestätigung über die vollständige Genesung und Ansteckungsfreiheit ist vor der Wiederaufnahme des Unterrichts vorzulegen.

12. Schlussbestimmungen

12.1

Bei Unfällen, Verlusten und Schäden aller Art während der Unterrichtszeiten kommt die Musikschule „Rhythm & Harmonics – Musik. Schule. Vest.“ nur im Rahmen der versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf.

12.2

Die Aufsichtspflicht besteht nur für den vereinbarten Unterrichtszeitraum und den vereinbarten Unterrichtsort.

12.3

Der Unterricht findet ausschließlich in den Räumlichkeiten der Musikschule „Rhythm & Harmonics – Musik. Schule. Vest.“, Dorstener Straße 23, 45657 Recklinghausen statt.

13. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 19.01.2019 in Kraft.